

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermälzereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publizistisches Organ des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Ersteintheit möglichst am Sonnabend  
Brauereistraße, vierstöckig, 9. Markt unter Steuerkarte 12. Markt  
eingetragen in die Postleitzetteliste. Redaktionsschluß: Montag, 10.00 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg,  
Redaktion und Expedition: Berlin, Q. 27, Schäferstraße 6.  
Druck: Formatic Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 228.

Postkostenfrei:  
Die Inserate aller Art, die schriftliche Anzeige, 2 Mark  
für Todesanzeigen und Urtheilserörterungen, Seite 1, 50 Pfennig.

**Das Postscheckkonto der Hauptkasse**  
lautet jetzt:

Berlin 12.079, Brauerei- u. Mühlenarbeiter G. m. b. H.  
Berlin Q. 27.

Für Geldsendungen sind nur die neuen Zahlkarten, welche dem Zahlstellen in den nächsten Tagen zugehen werden, zu benutzen. Die alten Zahlkarten sind dann zu vernichten. Der Verbandsvorstand.

## Braunschweiger Manieren.

Vor 27 Jahren war's Ende April 1894 traten die Braunschweiger Brauereiarbeiter in eine Lohnbewegung. Die Lohnbewegung sollte auch andere Missstände abschaffen, und sie hatte auch den Zweck, das Koalitionsrecht zu schern. Die auf 10 Stunden vereinbarte Arbeitszeit wurde von den Brauereien willkürlich bis auf 13 Stunden ausgedehnt, Überstunden wurden nicht bezahlt. Die Behandlung war im höchsten Grade parteisch. Organisierte entließ man und stellte dafür Unorganisierte ein. Die Willkür der Herrschaft ging so weit, daß eine Versammlung der Brauereiarbeiter am 20. April 1894 zur Sicherung des zum Gewerkschaftskartell gehörter Vertreutnamones beschloß, diesem im Falle seiner Misregelung drei Monate lang den bisher verdienten Lohn zu gewähren. Bei Wolters schlossen die Kollegen auf Strohdecken, wo in einem halben Jahre das Strohgewicht wurde und in welchem Ratten und Mäuse ihre Nester gebaut hatten. Die Gratis-Sonnagsarbeit dauerte 5-6 Stunden. Drei Jahre vorher hatten die Brauereien schriftlich zugesagt, die Missstände abzuschaffen, geschehen ist es nicht, auch die Löhne waren mit der Zeit reduziert, und die Arbeitsteilung war so gut organisiert, daß die Kollegen nie zu ihrem Rechte kamen. Deshalb stellten sie Forderungen auf: 10stündige Arbeitszeit; Bezahlung der Überstunden; Sonntagsarbeit darf nur drei Stunden dauern, und alle 14 Tage muß ein freier Sonntag genährt werden, das Koalitionsrecht darf nicht geschmälert werden; anständige Behandlung. Die Brauereien lehnten die Forderungen ab. Am 9. Mai 1894 legten 20 Kollegen der Brauerei Jürgens die Arbeit nieder, am selben Tage wurde in allen Braunschweiger Brauereien folgender Ultos angeschlagen bzw. der Brauereiarbeiter vorgelesen:

"Nach den Erörterungen in der Volksversammlung vom 6. d. M. und nach einer im hiesigen „Völkerfreund“ enthaltenen Notiz ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß nach der Ablehnung der von der Brauereiarbeiterkommission gestellten neuen Forderungen der Kontakt über irgendeine der hiesigen Brauereien in der Volksversammlung am 10. d. M. ausgesprochen werden wird. Der Verein Braunschweiger Brauereien macht darauf aufmerksam, daß in diesem Fall folgende durch frühere Veröffentlichungen bekannte Bestimmungen der §§ 9, 10 und 17 des notariellen Vertrages der hiesigen Brauereien vom 17. September 1892 in Kraft treten:

"Sämtliche Brauereigehäste entlassen das gesamte Arbeiterpersonal mit Ausnahme der in den Protokollen vom 1. und 4. September 1892 bezeichneten Personen (nicht organisierten). Diese so entlassenen Betriebsangehörigen der einen hiesigen Brauerei dürfen von einer anderen hiesigen Brauerei nicht eingestellt werden. Die Brauerei, welche von den zu entlassenden Personen einige in Dienst behält oder vor Beendigung des Bokolls einstellt oder die infolge eines Bokolls von einer anderen hiesigen Brauerei entlassenen Personen in Dienst nimmt, zahlt eine Konventionalstrafe von 10.000 Mark. Als Sicherheit hierfür hat jede der hiesigen Brauereien einen Sichtwechsel von 10.000 Mark vollzogen, und an vereinbarter Stelle deponiert."

Der Bokoll wurde infolge der Ablehnung der Forderungen der Arbeiter über zwei Brauereien verhängt und am 12. Mai 1894 waren sämtliche Braunschweiger Brauereien die Arbeiter aufs Pflaster: 395 Mann, darunter 130 Ledige und 295 Verheiratete und 368 Kinder. Leute, die frisch waren, erhielten ihre Entlastung in die Wohnung oder in das Krankenhaus geschickt. Mitte Juli waren noch etwa 140 Ausgesperrte vorhanden; angebotene Einigungsverschläge lehnten die Unternehmer ab, lehnten auch jede Wiedereinstellung ab und gaben der Kommission höhnisch „anheim, die bisher von Ihnen entschädigten Leute auch ferner noch zu unterstützen“. In einer Verhandlung am 7. Dezember, als die Zahl der Ausgesperrten auf einige zwezig zusammengezrumpft war, lehnten die Unter-

nehmer wiederum jede Einstellung ab. Im März 1895 fanden wieder resultlose Verhandlungen statt, die Brauereien wollten 20 Mann einstellen innerhalb 4 Wochen nach Beendigung des Bokolls. Am 8. August wurden die noch vorhandenen Ausgesperrten eingestellt und der Kampf nach fünfvierteljähriger Dauer beendet.

Brutal und prozig war das Braunschweiger Brauereiunternehmertum damals. Es fühlte sich als Vorkämpfer gegen unsre Organisation, gegen die allerberechtigten Forderungen, gegen unsre Forderungen auf Unparteilichkeit, Achtung des Organisationsrechts, Achtung der Vereinbarungen, ehrliche Entlohnung für geleistete Arbeit. Wir wissen nicht, wieviel die Methode der Konventionalstrafe gesichert durch hinterlegte Sichtwechsel, Nachahmung gefunden hat, sicher waren die Braunschweiger Unternehmer die ersten auf diesem Gebiet, und die Brauereien in der Uebung, die Klassengenossen nachhaltig zu binden zum Ueberfall auf Arbeiter, die ihre Ruhe störten und sich gegen die Ausbeutung, gegen Unterdrückung, gegen Ungerechtigkeit aufzäumten. Sind die heutigen Unternehmer viel besser geworden? Das möchten wir nicht behaupten, wenigstens nicht von allen.

Nach 27 Jahren, auf denselben Tag, als damals der Kampf in Braunschweig begann, mußten die Braunschweiger Brauereiarbeiter wieder zum Streik greifen, weil in Verhandlungen von der Unternehmern gar nichts zu erzielen war und der Schlüttungsausschuss in ganz unzureichender Weise den Forderungen der Arbeiter Rechnung trug, wobei zu beachten ist, daß in Braunschweig Löhne gezahlt werden, die zu den niedrigsten in der Brauindustrie gehören. Der Streik brachte einen, wenn auch geringen Erfolg, aber die Unternehmer zeigten nun wieder, daß sie ihrer Tradition treu geblieben sind. In allen unseren Kämpfen in den letzten Jahren war mit Beendigung des Kampfes auch der ehrliche Friede da. Nicht so in Braunschweig. Nur die Nationalbrauerei machte eine rühmliche Ausnahme, in den anderen drei Brauereien: Steger, Feldschlößchen und Wolters, erinnerte man sich, daß man als Braunschweiger Unternehmer etwas besonderes haben müsse, daß man die alte Rücksichtslosigkeit her vorleben müsse, daß man zeigen müsse, daß man noch Prog ist und auf Verständigung und gedeihliches Zusammenarbeiten pfeift. Diese Herren machen sich an zu maßregeln und ihr Mützen an den Streitenden zu führen. Sie beschäftigen teilweise gänzlich ungeübte Leute zu weit höheren Löhnen, als die Brauereiarbeiter forderten und verweigern dafür Streitenden die Entlastung; sie verschieben Arbeitsträume innerhalb des Betriebes, um Arbeitsstellen verschwinden zu lassen.

Wir müssen den Herrschäften schon sagen, daß wir mit aller Energie, aller Säßigkeit und aller Macht dafür einzutreten und wirken werden, daß im Lohnkampf diese hinterwäldlerischen Manieren nicht eintreten, und daß auch ihnen noch die Ueberzeugung eingeprägt werden wird, daß sie nicht absichts der guten Eltern kleinliche Bosheitspolitik treiben und ungestraft Fenster einwerfen dürfen. Dafür scheint uns die Zeit zu weit vorgeschritten zu sein, daß selbst Braunschweiger Brauereiunternehmer ihre Scharfmacherliebhabereien weiterbetreiben. Können sie es nicht lassen, nur dann müssen die notwendigen Erziehungsmittel in Anwendung gebracht werden. Für Braunschweiger Manieren muß die Zeit vorbei sein.

## Kapitalismus und Volkswohl.

Wenn in einer Bauernfamilie, die in der vorkapitalistischen Zeit in einer geschlossenen Haushaltswirtschaft zusammenlebte, alle Familienmitglieder fleißig arbeiteten und einen Überfluss an Lebensmitteln und Gebrauchsartikeln erzeugten, so konnten dann alle gemeinsam von den Früchten ihres Fleisches zehren. Jeder Angehörige wurde durch einen größeren Anteil von der erzeugten Gütermenge für sein einfaches Schaffen entschädigt, er konnte mehr Fleisch, mehr Brot, mehr Kleider konsumieren. Somit war die menschliche Arbeit damals auf die Bedürfnisbefriedigung eingestellt, erhöhter Fleisch und erhöhte Tüchtigkeit wurden durch erhöhten Wohlstand der Arbeitenden belohnt.

In der kapitalistischen Warenproduktion geht es anders zu. Kommt eine Zeit des guten Geschäftsganges, so sind zwar Maschinen und Menschen sieberhaft in Tätigkeit, um einen großen Güterreichtum zu erzeugen. Doch wenn die Arbeiter mit ihrem Fleische eine ungeheure Warenfülle erzeugen, wenn die Magazine und Warenlager mit den Früchten ihres Schaffens volgepumpt sind, dann werden sie für ihre Milizen nicht durch einen erhöhten Anteil am Gebrauchs-

gütern belohnt, sondern sie werden mit Not und Hunger bestraft. Ist Warenüberfluss vorhanden, so bedeutet dies in der kapitalistischen Gesellschaft Krise, Geschäftsstörung und Arbeitslosigkeit. Der Warenreichtum der kapitalistischen Gesellschaft dient nicht zur erhöhten Bedürfnisbefriedigung der Massen, sondern er wird zur Ursache vom Lohndrückerei, Arbeitslosigkeit und Verelendung. Dies hängt bei allein nicht allein von dem bösen Willen einzelner Kapitalisten ab, sondern es ist ein der kapitalistischen Ordnung innenwohnendes Gesetz, daß sie stets mit den Lebensbedürfnissen der Massen in Konflikt kommen muß.

Die wirtschaftlichen Vorgänge der Nachkriegszeit beweisen uns wieder auss neue die Nichtigkeit der marxistischen Aussagen über die Bewegungsgesetze des Kapitalismus. Vor dem Kriege, bei der „normalen Friedensproduktion“ war der Lohn des Arbeiters auf einer durchschnittlichen Höhe, die ihm den Bezug einer Warenmenge, garantierter, welche zur Erneuerung und Fortpflanzung seiner Arbeitskraft im bescheidensten Umfang notwendig war. Der über dieses Durchschnittsniveau hinausreichende Teil des Arbeitsvertrages wurde von den Kapitalisten als Mehrwert durchgehalten und zu neuer Kapitalaufspeicherung benutzt.

Mit dem Einsetzen der Kriegswirtschaft kam ein gewaltiger Umsturz in den Methoden des Warenaustausches und in den Lohnverhältnissen zum Vorschein. Die Einführung des Produktionsapparates auf die Massenbedürfnisse, die Gütervernichtung durch die Kriegsoperationen und nicht zuletzt der durch die Blockade herbeigeführte Abschluß vom Weltmarkt bewirkten eine gewaltige Veränderung der zur Lebenshaltung der unteren Volkschicht notwendigen Verbrauchsgüter. Dadurch wurde natürlich auch die auf jenen eingeschlagene Warenmenge verringert. Doch dieser Vorgang kam nicht in einer ziffernmäßigen Verkürzung des Gehaltshabes, sondern in der steigenden Geldentwertung zum Ausdruck. Das bewirkte zugleich eine falsche Einschätzung der Massenpsychologie zu diesen ökonomischen Vorgängen. Der Arbeiter, dessen Güterstand von Woche zu Woche herabgesetzt wurde, sah die Hauptursachen seines Elends nicht im Warenmangel, sondern er sah das Leben nur in der machtvollen Zerstörung, einem Vorgange, der sich scheinbar leidlos außerhalb des menschlichen Wirkungsbereiches abspielte. Durch die schwindende Kaufkraft des Arbeitlohnes außerhalb der Konsumfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung gezogene Warenrest blieb einzige und allein zur Verfügung der zehnungsfähigen Überlebenden, was wiederum das Vorhandensein genügender Warenmengen voraussetzte. Das Ergebnis dieser verminderter volkswirtschaftlicher Vorgänge blieb aber doch die Tatsache, daß der ganze Fehlbeitrag der Kriegswirtschaft auf Verbrauchsgüter vor der auf die Arbeiter entfallenden Durchschnittsmenge in Abzug gebracht wurde. Als Kraft für die Führung der Güterstand gab man den Betroffenen bei den Lohnauszahlungen ein größeres Quantum bedrucktes Papiergeld in die Hand.

Die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Krieges sind allgemein bekannt. Die gesellschaftlichen Produktionskämpfe wurden zum Teil vernichtet, zum Teil abgemildert und geschwächt. Zu letzterem gehört die menschliche Arbeitskraft. Die Kriegsjahre waren ein ununterbrochener Raubkampf an der Gesundheit und Schaffenskraft des werktätigen Volkes. Nun kommt die Zeit des Wiederaufbaues, wo sollte man beginnen? Bei den untererordneten geschwächten Proletariern, bei den abgemilderten Maschinen und Verkehrsmitteleinheiten bei dem vermehrten Ackerboden? Die Menschheit hätte am notwendigsten einer Wiederherstellung bedurft, doch sie mußte den toten Produktionskräften den Vorzug lassen. Eine ausreichende Gütererzeugung konnte nur dann wieder in Gang kommen, wenn die lebendige Menschheit zuerst die Werkzeuge ausbeifert, den Schutz hinweggedämmt, die Maschinen und Verkehrsmitteleinheiten in Bewegung brachte. Die Arbeiter mußten die Hauptlast des Wiederaufbaues auf ihre Schultern nehmen. Erklärend sei eingefügt, daß bisher in diesen Zusammenhängen nur von der Wirtschaft schlechthin die Rede war; es soll nicht untersucht werden, inwiefern die Wirtschaftsverhältnisse der Klassen die Namen und Grundzüge des Wiederaufbaues der Volkswirtschaft beeinflußten.

Wie hat denn das Regent aller bürgerlichen Volkswirtschaften nach Kriegsende immer geleutet? Wie die Arbeit kann uns retten. Jetzt haben wir einige Jahre gearbeitet, die Kapitalisten haben ihre Dividenden gerettet, jedoch sind die Arbeiter so mit ihrer Wohltheit nicht belohnt, sondern bestraft worden. Die mit den gefunkelten Reichtümern verfügte Konsumkraft der Volksmassen vermag nicht einmal die geringe Warenmenge aufzunehmen, die bisher erzeugt wurde, die Macht politischer der kapitalistischen Regierungen in Europa verliegen dem Außenhandel. Nir und Dor. Der Wohlstand der kapitalistischen Produktion hat seine Cippe erreicht. Eine positive Volkswirtschaft, die gegenüber dem Warenbedürfnis der Gesellschaft gemessen, eine erfreuliche Unterproduktion aufweist, wird von einer Abschaffung erfaßt und schließt wieder tausende Arbeitersfamilien in das Elend der Arbeitslosigkeit.

Das Unternehmertum hat aber schon wieder einen Ausweg gefunden. Die Hungersöhne sollen reduziert werden,

Die Herrschaften wissen ganz genau, daß sie es aber bei einem solchen Beginnen mit der Kraft der gesamten Arbeiterklasse zu tun bekommen. Sie machen durch ihre Preßfus für Stimme, der „öffentlichen Meinung“ wird förmlich die Überzeugung eingegangen, daß es bei diesen „Böhnen“ nicht weitergehen kann. Mit scheinheiligem Augenauslage müssen sie jeder Arbeitersfamilie Glück, Zufriedenheit und Wohlstand treiben aber scheinbar blutenden Herzen für Lohnkürzung ein, weil wir sonst angeblich gegenüber dem Auslande nicht mehr konkurrenzfähig sind. Der Arbeitersfamilie steht zweifellos eine Periode schwerster wirtschaftlicher Kämpfe bevor. Sie wird in schwerem Angesicht aller geplanten Verschärfung ihrer Lebensbedingungen auf das Entschiedenste abwarten.

Mit der Steigerung der Lebensmittelpreise und der Kapitalistengewinne wurde im Kriege der Anfang gemacht, mögen diese Kreise auch mit dem Abbau beginnen. Vor ein Wort vom Lohnabbau gesprochen wird, möge der Arbeitersfamilie jenes Minimum vor Gebrauchsgegenständen garantiert werden, das ihr schon vor dem Kriege zufiel. Fürmehr, mit haben kein Interesse daran, mit bunten Papierzetteln übersättigt zu werden, aber um keinen Preis wollen wir zu jeder Stunde das Opferkann für Gebrechen der kapitalistischen Produktion sein. Geschlossener Widerstand der gesamten Arbeitersfamilie gegen alle kapitalistischen Anschläge ist Aufgabe des Augenblicks.

### Lohnfördnung.

Durch Reichsgesetz vom 10. August 1920 sind abermals die Lohn- und Gehaltsgrenzen erweitert worden, innerhalb deren keine Bändigung des Arbeitsverdienstes vorgenommen werden darf. Das Gesetz ist sehr kurz und verweist auf andere Vorschriften, so daß es dringend der Schärfung bedarf. Bekanntlich gilt vor dem Kriege der Grundzog der Lohnfördnung, daß regelmäßige jeder Arbeitersfamilie über 1500 M. im Jahre pfändbar sei. Die Kriegsmil hat es unmöglich gemacht, bei dieser einfachen Regel zu bleiben. Fünf Beurteilungen und das vorliegende Gesetz haben diese Fördungsbereich verändert. Zunächst wurde die Grundgrenze auf 2000 M. erhöht, dann die Einstellung der Pfändbarkeit eingeführt, weiter Abnehmheit der Privatangehörigen und Kriegsheimaten und Leistungszulagen als ungünstig erklärt, und schließlich durch die auch jetzt noch grundlegende Verordnung vom 25. Juni 1919 in verschiedener Rücksicht die Staffelung und der Kreis der geschützten Forderungsarten erweitert. Die doppelte Staffelung des pfändfreien Einkommens nach den Gefährdungskriterien, ob der Soldner Unterhalt an Angehörige usw. zu gewähren hat oder nicht und wieviel Personen er diesen Unterhalt gewährt, macht im Einzelfall die Pfändbarkeit und die Ausrechnung des pfändbaren Lohnes schwierig. Nunmehr gilt folgendes:

Das Gehalt oder der Arbeits- und Dienstlohn ist bis zur Summe von 5000 M. der Bändigung bei sich unterworfen, falls der Soldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt zu gewähren hat. In anderen Fällen, also wenn eine solche Unterhaltungspflicht nicht besteht, ist der prämiedungsfreie Grundlohn auf 4000 M. festgelegt. Nur sind die Staffelungen zu berücksichtigen. Bei beiden Gruppen von Soldnern ist der diese Summe übersteigende Mehrbetrag ebenfalls zu einem Fünftel nicht pfändbar. Außerdem erhält ja bei dem Soldner, der Angehörige besitzt, der ungünstige Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt werden muss, um ein weiteres Fünftel des Mehrbetrages. Sowohl der ungünstige Teil des Gehaltes bei Soldnern mit unterhaltungsberichtigten Angehörigen, die Summe von 9000 M. und bei Soldnern mit nur 8000 M. überschreiten würde, unterliegt die Bändigung keiner Beurteilung.

Einige Beispiele sollen das erläutern. Bei einem Soldner mit Unterhaltslasten gegenüber Angehörigen ist ein Wochenlohn bis zu 9616 M. gänzlich pfändbar. Hat er nur 200 M. Wochenlohn, so ist aus dem Abwehrbeitrag von 105,84 M. ein Betrag von 20,76 M. ebenfalls nicht pfändbar. Außerdem ist für eine Person, der er Unterhalt gewährt muss, ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Sowohl der ungünstige Teil des Gehaltes bei Soldnern mit unterhaltungsberichtigten Angehörigen, die Summe von 9000 M. und bei Soldnern mit nur 8000 M. überschreiten würde, unterliegt die Bändigung keiner Beurteilung.

Einige Beispiele sollen das erläutern. Bei einem

Soldner mit Unterhaltslasten gegenüber Angehörigen ist ein Wochenlohn bis zu 9616 M. gänzlich pfändbar. Hat er nur 200 M. Wochenlohn, so ist aus dem Abwehrbeitrag von 105,84 M. ein Betrag von 20,76 M. ebenfalls nicht pfändbar. Außerdem ist für eine Person, der er Unterhalt gewährt muss, ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Sowohl der ungünstige Teil des Gehaltes bei Soldnern mit unterhaltungsberichtigten Angehörigen, die Summe von 9000 M. und bei Soldnern mit nur 8000 M. überschreiten würde, unterliegt die Bändigung keiner Beurteilung.

Der Begriff der Kriegsteilnehmerschaft ist hier etwas weit zu spannen; es gehören dazu auch Angehörige immobiler Truppen. Dagegen hat der dargelegte Schutz des Soldners keine Wirksamkeit, wenn es sich handelt um die Beitreibung persönlicher Staatssteuern und Kommunalabgaben, sofern sie nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, und auf Forderungen von Verwandten und teilweise auch unehelichen Kindern auf Unterhaltungsbeiträge.

Das Gesetz ist mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft getreten.

### Material für Betriebsräte

#### § 88 BRG.

Dieser Paragraph ist hart umstritten, nicht allein von der Arbeiterschaft, die nichts mehr haft als juristische Klause und Zwischenfälle, sondern auch hervorragende Kommentare streiten sich darum, ob durch den Spruch des Schlichtungsausschusses, daß der Arbeitgeber, wenn der Schlichtungsausschuss die Kündigung als ungerechtfertigt erklärt hat, außer der festgesetzten Entschädigung auch noch den Lohnausfall, der zwischen der Entlassung und dem Spruch des Schlichtungsausschusses liegt, zu zahlen hat. Das gefundene Urteilstum sind wird dieses ohne weiteres bejaht.

Das Landgericht I Berlin als Berufungsinstanz in Gewerbegechtsäumen nimmt einen anderen Standpunkt ein. In der Nr. 5 der Rechtsbeilage der „Deutschen Techniker-Zeitung“ vom 18. März 1921 wird von Dr. Erhard Friedländer ein Urteil vom 3. Februar 1921 (23 S. 127, 1920) veröffentlicht, in dem hierüber ausgeführt ist: Das Gericht

nimmt mit der überwiegenden Mehrzahl der Kommentare zum BRG an, daß der Lohnanspruch des Arbeitnehmers aus § 88 BRG ausdrücklich und mit vollem Bezeichnungsdes Gesetzempfnden wird dieses ohne weiteres bejaht.

Es entspricht dies aber auch der gesamten Konstruktion des Gesetzes. Es ist nach § 86 Abs. 3 davon auszugehen, daß der Einspruch des Arbeitnehmers gegen die Kündigung und die Kündigung des Schlichtungsausschusses keine ausschließende Wirkung hat. Das Dienstverhältnis ist zunächst als erloschen anzusehen. Gegenstand der Schlichtungsausschuss nun die Kündigung nicht als gerechtfertigt, so hat er eine Entscheidung nach § 87 zu fällen, d. h. dem Arbeitgeber die Wahl zu stellen zwischen einer Weiterbeschäftigung oder der Zahlung einer Entschädigung. Wählt der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung, so wird es so angesehen, als ob die Kündigung vor ihm zurückgenommen wäre, der Arbeitgeber muß daher den Arbeit nicht bloß weiterbeschäftigen, sondern ihm auch für die Zwischenzeit Lohn zahlen.

Verneigt der Arbeit seinerseits die Weiterbeschäftigung, weil er inzwischen einen anderen Dienstvertrag abgeschlossen hat, so behält er doch Lohnanspruch für die Zwischenzeit (§ 89); lehnt aber der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ab, so verbleibt es bei der Unmöglichkeit der ausgesprochenen Kündigung und der Vertrag gilt mit der Entlassung als endgültig gelöst. Der Arbeitgeber muß dann aber die ihm für diesen Fall gemäß § 87 auferlegte Entschädigung zahlen, auf die aber andererseits eigentlich ein Anspruch inzwischen anderweitig vom Arbeitgeber erledigt ist. Die Entschädigung stellt eine Entlastung des Arbeiters für die ungerechtfertigte, aber wirksame Entlassung dar. Sie bildet dann aber auch die einzige Leistung, zu der der Arbeitgeber verpflichtet ist.

Dieser Standpunkt des Gesetzgebers muß natwendig aus dem Gesetz entnommen werden und wird auch fast allgemein geteilt (Bgl. Stein-Schäfer, Anm. 3 z. § 87, Berisch, Anm. 3, § 87 und § 88, Karlsruhe S. 90; Günther, § 87 Anm. 3; Rosenthal, Das neue Arbeitsrecht S. 218).

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Standpunkt unter Umständen eine Härte und Unbilligkeit gegenüber dem Arbeitnehmer in sich schließen kann, das kann aber nicht dazu führen, entgegen der Konstruktion des Gesetzes ihm noch einen besonderen Lohnanspruch zusprechen.

Dieser Standpunkt wird aber dazu führen, daß die Arbeiterschaft im Kampfe für den Ausbau des Betriebsratesetzes dafür sorgt, daß die Härte und Unbilligkeit aus diesen Paragraphen vermindet.

#### § 15 BRG.

### Kreis für Inkraftsetzung und Geltendmachung der Wahl.

#### § 16 BRG.

Abrechnung und Ungültigkeitsserklärung sind nach Abzug der Inkraftsetzung (§ 19 Wahlordnung) nicht mehr möglich. Dem die Wahlordnung macht keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Abrechnbarkeit und Ungültigkeit der Wahl. Auch ist es ein praktisches Bedürfnis, daß nach einer kurzen Zeit reicht, ob die Wahl wahrhaft ist. (BRBL. o. 10. 7. 1920, BRBL. Nr. 1 S. 54.)

#### § 26, 27 BRG.

### Zahl der beiden Vorsitzenden des Betriebsrats.

Das Gesetz schreibt in §§ 26, 27 vor, daß die beiden Vorsitzenden des Betriebsrats mit Stimmeneinheit gewählt werden und nicht beide der gleichen Gruppe angehören dürfen. Das Gesetz ordnet weiter an, daß die größere Gruppe aus der ersten Vorsitzenden stellt, noch daß das einzige Mitglied einer Gruppe bei der Wahl des der anderen Gruppe zu entnahmenden Vorsitzenden vom Wahlkreis abgeschlossen ist. (BRBL o. 29. 4. 1920, BRBL. I, Nr. 1 S. 14.)

### Niederlegung des Amtes als Vorsitzender des Betriebsrats.

Eine freiwillige Niederlegung des Amtes als Vorsitzender des Betriebsrats ist jederzeit möglich und hat den Verlust der Mitgliedschaft im Betriebsrat nicht zur Folge. (BRBL vom 29. 5. 1920, BRBL. I Nr. 1, S. 15.)

#### Zu § 29 BRG.

### Abstimmungsrecht beteiligter Betriebsratsmitglieder.

Die an dem Streitfall beteiligten Mitglieder des Betriebsrats sind um dieser Beteiligung willen in keiner Weise von den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber nach § 29 Abs. 3 und der Beschlussfassung ausgeschlossen. (BRBL vom 6. 10. 1920, BRBL. Nr. 1 S. 330.)

#### Zu §§ 35, 36 ff. BRG.

### Vertretung vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Die Vertretung der Arbeitnehmer vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gehört nicht zu den geistlichen Aufgaben der Betriebsvertretung. (BRBL vom 16. 11. 1920, BRBL. Nr. 1 S. 485.)

#### Zu § 66 Nr. 9 BRG.

### Begriff Mitwirken.

„Mitwirken“ im Sinne des BRG ist soviel wie bestimmt, in der Art, daß im Streitfall jede Partei den Schlichtungsausschuss als Vermittlungsstelle anzuvertrauen kann. (BRBL vom 9. 4. 1920, BRBL. Nr. 1 S. 15.)

### Mitwirken des Betriebsrats an der Verwaltung von Pensionsklassen.

§ 66 Nr. 9 BRG. gilt mit bei solchen Pensionsklassen, auf deren Leistung kein Rechtsanspruch besteht, denn der Sinn der Vorschrift ist offenbar, das freie Verfügungsrrecht des Arbeitgebers durch eine Anteilnahme der Arbeitnehmerschaft seines Betriebes einzuschränken, aber nicht Körperschaften, die sich selbst verwalten, in dieser Selbstverwaltung zu beschränken. (BRBL vom 10. u. 12. 6. 1920, BRBL. Nr. 1 S. 96.)

Die Fortführung der Kätegeleistung (Bezirkswirtschaftsräte) von S. Aufhäuser, M. d. R. Reisetat, gehalten auf dem 2. ordentlichen Bundesstag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. Aus der Unmöglichkeit, in der sich bislang die Frage der Bezirkswirtschaftsräte befand, beginnen sich nun allmählich einige große Gesichtspunkte herauszurollen. In der soeben erschienenen Schrift des bestensmöglichen Angestelltenführers Aufhäuser wird zum ersten Male auch von gewerkschaftlicher Seite zum Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte ihre Abgrenzung und ihrem Aufgabekreis Stellung genommen. Der Berthaer beschäftigt sich u. a. in sehr eingehender Weise mit dem künftigen Schicksal der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, für deren Beibehaltung einflußreiche Unternehmerkreise mit allem Nachdruck eintreten. Die ebenso instruktiv wie interessant gehaltene Schrift ist auch gleichzeitig Kampfschrift gegen die Stimmengruppe, die nach Auffassung des Verfassers versucht, durch Schaffung autonomer Wirtschaftspräfekturprovinzen die zentral geleistete Wirtschaft des Reiches zu durchbrechen. Es ist allen Funktionären der Arbeitersbewegung zu empfehlen, sich diese wichtige Schrift zu kaufen.

Der Kommentar zum Betriebsratsgesetz von Dr. Georg Fleitow, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Verlagsbuchhandlung Vormärts, welcher in 8. Auflage (71. bis 80. Laufend) vollständig umgearbeitet und verbessert neu erschienen ist, ist für Betriebsräte, Gewerkschaftssekretäre, Gewerkschaftsfunktionäre, Arbeiterssekretariate usw. unentbehrlich. Die Stellungnahme des Verfassers zu den einzelnen Paragraphen ist entsprechend der inzwischen gemachten praktischen Erfahrungen teilweise gegenüber den früheren Auslagen geändert worden. Das Werk hat eine erhebliche Erweiterung erfahren. Neu aufgenommen ist der Anhang 9: „Übertrag über die als Erfolg für die Bezirks- und Landwirtschaftsräte nach §§ 93, 94, 103 bestimmten Stellen“, sowie Anhang 11: „Kätegeleistung“ und Anhang 12: „Ausführungsgeges zu § 72 des BRG (Betriebsratsgesetz)“. Der Kurzpreis beträgt für Gewerkschaftsmitglieder 7 M. gebunden.

Zusätzlich ist in diesen Tagen das Handbuch für Betriebsräte von Rudolf West, Verlagsgenossenschaft „Freiheit“ e. G. m. b. H. herausgekommen, welches ebenfalls einen dringenden Bedürfnis entspricht und welches in seinem Gewerkschaftsbüro und seinem Arbeiterssekretariat fehlen sollte. In dem Handbuch für Betriebsräte sind die verschiedenen Materien des Betriebsratsgesetzes und ihre praktische Auswirkung sowohl im Betriebe als auch in der Praxis sowie ihre Förderung in der Presse eingehend behandelt. Eine große Reihe von Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sowie der ordentlichen Gerichte von prinzipieller Bedeutung sind in dem Werk bearbeitet. Außerdem enthält dasselbe eine genaue Quellenangabe, so daß jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, sich über einzelne Angelegenheiten eingehend zu informieren. In dem Handbuch ist die Rechtsprechung zu § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920, betreffend Arbeitsförderung, ebenfalls besonders berücksichtigt. Der Vorzugspreis beträgt für Gewerkschaftsmitglieder 10 M. gebunden.

Bestellungen über beide Schriften zu den vorangegebenen Vorzugspreisen sind von den Ortsgruppen, Ortsausschüssen, Ortsforen und örtlichen Betriebsratzentralen an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, z. h. des Präses Hermann Kubo, Berlin S. 16, Engelser 14/15 IV. (Postfach 6000 Nr. 7830, Hermann Kubo, Berlin) zu richten. Die Betriebsräte und Gewerkschaftsmitglieder wollen ihre Bestellungen den örtlichen Körperschaften aufgeben.

### Vereinbarung von Löhnen unter dem Tarif

Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge usw. bestimmt, schreibt Kreis, daß Arbeitsverträge zwischen den am Tarifvertrag beteiligten Personen insofern univerbindlich sind, als sie von der tariflichen Regelung zum Nachteil des Arbeitnehmers abweichen und solche Abweichungen nicht ausdrücklich im Tarifvertrag zugelassen sind. An die Stelle der univerbindlichen Vereinbarungen treten dann automatisch die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags. Die Verordnung verweicht also die zwingende (absolute) Rechtsmächtigkeit oder „Unwidrigkeit“ des Tarifvertrages. Dies ist auch nur ganz folgerichtig, und zwar aus der allgemeinen Solidaritäts- und Treuerplichtigung, die der Tarifvertrag seinen Abhängern aufzeigt. In diesem ist jedoch oft die Frage erörtert worden, ob diese



